

RICHTLINIEN

der Gemeinde Waldbronn für die Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege

Richtlinien vom 17.03.1978, zuletzt geändert am 16.02.2000.
In Kraft getreten am 01.03.2000.

A. Kriterien für die Förderung

1. Anspruch auf Förderung

1.1 Förderungswürdig sind als gemeinnützig anerkannte Jugendorganisationen, Jugendgruppen von Vereinen und öffentlich rechtlichen Körperschaften, die für Jugendliche aus der Gemeinde Waldbronn

- jugendpflegerische Leistungen erbringen,
- im Rahmen freiheitlich demokratischer Ordnung eine dem Ziel des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- zur Selbstverwirklichung des einzelnen Jugendlichen beitragen.

1.2 Zuschüsse und Vergünstigungen werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt.

1.3 Zuschüsse werden grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung bewilligt. Der Antragsteller muss Eigenleistungen erbringen.

1.4 Zuschüsse werden nur genehmigt, wenn die Gesamtfinanzierung der Förderungsmaßnahme sichergestellt ist. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

2. Förderungswürdige Maßnahmen

Als förderungswürdig werden die in beigefügter Anlage aufgegliederten Jugendpflegemaßnahmen angesehen.

B. Antragstellung

1. Zuschüsse und Vergünstigungen müssen schriftlich und mit einer näheren Erläuterung (Ziel der Maßnahme, Finanzierungsplan o.ä.) bei der Gemeindeverwaltung im voraus beantragt werden. Gegebenenfalls sind Formblätter zu verwenden.
2. Für Erholungsaufenthalte, Jugendgruppenfahrten und Lehrgänge sind die Anträge sofort nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Zur Berechnung ist eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen.

C. Bewilligung

1. Die Anträge werden im Rahmen der Hauptsatzung bearbeitet.
2. Über jeden beantragten Zuschuß/Vergünstigung erteilt die Gemeindeverwaltung einen Bescheid.

D. Verwendung und Nachweis

1. Zuwendungen dürfen nur zu dem beantragten Zweck verwendet werden.
2. Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn:
 - die Förderungswürdigkeit entfällt,
 - die Mittel zweckentfremdet verwendet werden,
 - die geförderten Anlagen und Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung veräußert oder nicht mehr für den Bewilligungszweck verwendet werden.

Für die zweckentsprechende Verwendungszeit vermindert sich der Rückzahlungsanspruch.

3. Für jeden Zuschuß ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und auf Verlangen der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

E. Bestimmungen für die einzelnen Förderungsmaßnahmen

1. Stätten der Jugendpflege

Zuschüsse können bewilligt werden zum Neu-, Aus- oder Umbau und zur Einrichtung von Stätten der Jugendarbeit sowie für notwendige Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der baulichen und technischen Anlagen solcher Stätten.

Als Stätten der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien gelten:

- Jugendheime,
- Jugendfreizeitanlagen,
- Jugendgruppenräume,
- Räume überwiegender Nutzung durch Jugendliche nur mit dem entsprechenden Nutzungsanteil.

Die Bemessung des Zuschusses richtet sich nach Zweckmäßigkeit der oben angeführten Einrichtungen und Bedeutung der Maßnahmen für die Allgemeinheit.

2. Jugenderholung

2.1 Erholungsaufenthalte, Jugendgruppenfahrten, Schullandheimaufenthalte

Alter der Teilnehmer:	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; die Altersbegrenzung gilt nicht für Betreuer und bei Aufenthalten in Schullandheimen.
Dauer der Maßnahme:	mindestens 5 Tage, bei Schullandheimaufenthalten von Grundschulen mind. 3 Tage, höchstens 7 Tage im Jahr
Mindestteilnehmerzahl:	12 Jugendliche
Zuschusshöhe:	DM 5;-- pro Tag und Teilnehmer

2.2 Erholungsveranstaltungen

Zum Anreiz wirkungsvoller Jugendpflege werden für Erholungsveranstaltungen der Jugend Vergünstigungen bei der Benutzung gemeindeeigener Räume gewährt.

Art und Umfang der Vergünstigung richtet sich nach der Bedeutung der Veranstaltung für die Jugendlichen, gemessen am Gemeinwohl. Die Richtlinien für die Benutzung gemeindeeigener Räume und Sportstätten sind zu beachten.

2.3 Beschäftigung von Betreuern

Um eine fachgerechte pädagogische Betreuung zu erzielen und die wirkungsvolle erzieherische Behandlung der Jugendlichen zu garantieren, wird für qualifizierte Betreuer (Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Sportlehrer, ausgebildete Betreuer) ein Zuschuß von DM 5,- pro Einsatztag gewährt. Ein qualifizierter Betreuer soll mindestens 15 Kinder oder Jugendliche betreuen. Für behinderte Jugendliche werden besondere Regelungen getroffen.

3. Jugendbildung

3.1 Lehrgänge und Schulungen mit Lehrgangscharakter
mögliche Zuschüsse

Alter der Teilnehmer:	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder Abschluss der Ausbildung
Dauer der Maßnahme:	mindestens 5 Tage höchstens 7 Tage im Jahr
Mindestteilnehmerzahl:	12 Jugendliche
Zuschusshöhe:	DM 5,- pro Tag und Teilnehmer

3.2 Begegnungen

Für internationale Jugendbegegnungen von besonderer Bedeutung (Partnerschafts- und Freundschaftstreffen) kann neben Zuschüssen nach Abs. 2.1 dieser Richtlinien ein Teil der Fahrtkosten erstattet werden.

3.3 Soziale Maßnahmen

Zum Anreiz und zur erfolgreichen Durchführung sozialer Maßnahmen können Zuschüsse und Vergünstigungen gewährt werden. Die Maßnahmen müssen praktischen Charakter haben und sich auf die Punkte 331 bis 334 der Gliederung für förderungswürdige Jugendpflfegemaßnahmen beschränken.

3.4 Gemeinnützige Einrichtungen

Zur Bereitstellung von optischen, elektronischen, mechanischen und grafischen Lehr- und Ausbildungsgeräten können Zuschüsse gewährt werden, wenn diese überwiegend für die Jugendarbeit genutzt werden. Die Höhe eines Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung der Ausbildungsmaßnahme. Einrichtungsgegenstände für Räume können zur Verfügung gestellt oder die Beschaffung durch Zuschüsse erleichtert werden, wenn die Nutzung überwiegend durch Jugendliche garantiert ist.

Anlage zu Ziff. 2

Gliederung der förderungswürdigen Jugendpflegemaßnahmen

Förderungswürdige Maßnahmen

1	11		
Stätten der	Jugendheime		
Jugendpflege	12		
	Jugendfreizeitanlagen		
	13		
	Jugendgruppenräume		
2	21	211	211.1
Jugenderholung	Erholungs-	Erholungs-	Heim
	maßnahmen	aufenthalt	211.2
			Zeltlager
		212	
		Jugendgruppenfahrten	
		213	213.1
		Erholungs-	Unterhaltung
		veranstaltungen	213.2
			Sport
			213.3
			musische Art
	22	221	
	Beschäftigung	Fachkräfte	
	von Betreuern	222	
		ehrenamtl. Betreuer	
3	31	311	
Jugendbildung	Lehrgänge	musischer Art	
		312	
		sportlicher Art	
	32	321	
	Begegnungen	Partnerschaft	
		322	
		Erfahrungsaustausch	
	33	331	
	Soziale	Behindertenfürsorge	
	Maßnahmen	332	
		Haus- u. Krankenhilfe	
		333	
		Altenpflege	
		334	
		Kriegsgräberpflege	
	34	341	
	gemeinnützige	Lernmittel u. Geräte	
	Einrichtungen	342	
		Raumausstattung	